

Vorlage

öffentlich

nichtöffentlich

Vorlage-Nr.:

399/13

Der Bürgermeister
Fachbereich: Recht/
Beteiligungsmanagement

zur Vorberatung an:

- Hauptausschuss
 Finanzausschuss
 Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss
 Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss
 Bühnenausschuss
 Ortsbeiräte/Ortsbeirat:

Datum: 14. Okt. 2013

zur Unterrichtung an: Personalrat

zum Beschluss an:

- Hauptausschuss
 Stadtverordnetenversammlung

5. Dezember 2013

Betreff: Gesellschaftsvertrag Stadtgrün Schwedt GmbH

Beschlussentwurf:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Bürgermeister, in der Gesellschafterversammlung der Wohnbauten GmbH Schwedt/Oder folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gesellschafter ermächtigt die Geschäftsführer der Wohnbauten GmbH Schwedt/Oder, in der Gesellschafterversammlung der Stadtgrün Schwedt GmbH den Gesellschaftsvertrag der Stadtgrün Schwedt GmbH in der Fassung vom 10. Mai 2013 zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

- keine im Ergebnishaushalt im Finanzhaushalt
 Die Mittel sind im Haushaltsplan eingestellt. Die Mittel werden in den Haushaltsplan eingestellt.
Produktkonto: Haushaltsjahr:

Erträge: Aufwendungen:

Einzahlungen: Auszahlungen:

- Die Mittel stehen nicht zur Verfügung.
 Die Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:
 Mindererträge/Mindereinzahlungen werden in folgender Höhe wirksam:
Deckungsvorschlag:

Datum/Unterschrift Kämmerin

Bürgermeister/in

Beigeordnete/r

Fachbereichsleiter/in

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am
Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am

den empfohlenen Beschluss mit Änderung(en) und Ergänzung(en) gefasst nicht gefasst.

F.d.R.d.A.

Begründung:

Der Gesellschaftsvertrag der Stadtgrün Schwedt GmbH existiert in der Fassung vom 30. Dezember 2004.

Die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bestimmt in § 96 Absatz 2, dass bei Unternehmen, die vor dem 28. September 2008 gegründet worden sind, der Gesellschaftsvertrag an die Bestimmungen des § 96 Absatz 1 BbgKVerf bis zum 31. Dezember 2013 anzupassen sind. Der §96 Absatz 1 BbgKVerf lautet:

**„§ 96
Unternehmen in privater Rechtsform**

(1) Bei einem Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts, an dem die Gemeinde mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist und kommunalen Trägern die Mehrheit der Anteile zusteht, ist durch Gesellschaftsvertrag beziehungsweise -satzung sicherzustellen, dass

1. das Unternehmen auf den öffentlichen Zweck ausgerichtet und die Erfüllung der Aufgabe der Gemeinde sichergestellt ist,
2. die kommunalen Träger einen ihrer Beteiligung nach angemessenen Einfluss in den satzungsgemäßen Aufsichtsgremien erhalten,
3. die Gemeinde sich nur im Ausnahmefall zur Übernahme von Verlusten verpflichtet und die Verlustausgleichsverpflichtung auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist, der sich seiner Höhe nach an der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde ausrichtet,
4. bei kleinen Kapitalgesellschaften der Jahresabschluss und der Lagebericht in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe oder für mittelgroße Kapitalgesellschaften nach dem Handelsgesetzbuch geltenden Vorschriften aufgestellt und geprüft werden,
5. die in § 53 Abs. 1 und § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes normierten Rechte der Gemeinden und der Rechnungsprüfungsbehörde wahrzunehmen sind,
6. in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird,
7. der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon der Gemeinde unverzüglich zur Kenntnis gegeben werden und
8. Art und Umfang der Beteiligung an weiteren Unternehmen an die Zustimmung der Gemeindevertretung gebunden ist; für Beteiligungen ab der dritten Beteiligungsstufe (Enkelgesellschaften der Unternehmen der Gemeinde) kann die Gemeindevertretung auf die Zustimmung allgemein oder für bestimmte Unternehmen verzichten.

Dies gilt nicht, wenn der Einfluss der kommunalen Träger nicht geltend gemacht werden kann. Kommunale Träger sind die Gemeinden, Landkreise, Ämter, Zweckverbände und kommunalen Anstalten sowie die Unternehmen, an denen die Mehrheit der Anteile kommunalen Trägern zusteht.“

Zur besseren Übersichtlichkeit wurde in einer Synopse der gültige Gesellschaftsvertrag dem geänderten Entwurf gegenübergestellt. Die Änderungen sind rot gekennzeichnet.

Der Aufsichtsrat der Wohnbauten GmbH Schwedt/Oder hat in seiner Sitzung vom 24. September 2013 der Gesellschafterversammlung empfohlen, den Beschluss zu fassen.

Anlage zur Urkunde des Notars Reinhard Beckmann in Berlin vom 30. Dezember 2004

UR-Nr. 1092/2004

Gesellschaftsvertrag der
Stadtgrün Schwedt GmbH

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Stadtgrün Schwedt GmbH.

2. Der Sitz der Gesellschaft ist Schwedt (Oder).

§ 2

Gegenstand des Unternehmens:

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von Garten- und Landschaftsarbeiten, Straßen- und Gehwegreinigungsarbeiten, Sportplatzbau, Tiefbau, Gehweg- und Straßenbau, Floristik und alle Arbeiten auf öffentlichen Flächen und der Winterdienst sowie alle damit im Zusammenhang stehende Arbeiten für öffentlich-rechtliche Auftraggeber und solchen, die diesem gleichgestellt sind, insbesondere für die Stadt Schwedt (Oder).

Die Gesellschaft ist berechtigt, im geringen, rechtlich vertretbaren Umfang auch für private Auftraggeber tätig zu sein.

Die Gesellschaft darf alle damit zusammenhängenden und den Gesellschaftszweck fördernden Geschäfte tätigen.

2. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen und Zweigniederlassungen zu errichten.

§ 3

Stammkapital und Stammeinlagen:

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

EUR 50.000,00

(in Worten: EURO fünfzigtausend).

Neufassung/Änderungen rot gekennzeichnet

Gesellschaftsvertrag der
Stadtgrün Schwedt GmbH

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Stadtgrün Schwedt GmbH.

2. Der Sitz der Gesellschaft ist Schwedt (Oder).

§ 2

Gegenstand des Unternehmens:

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von Garten- und Landschaftsarbeiten, Straßen- und Gehwegreinigungsarbeiten, Sportplatzbau, Tiefbau, Gehweg- und Straßenbau, Floristik und alle Arbeiten auf öffentlichen Flächen und der Winterdienst sowie alle damit im Zusammenhang stehende Arbeiten für öffentlich-rechtliche Auftraggeber und solchen, die diesem gleichgestellt sind, insbesondere für die Stadt Schwedt (Oder). **Hierbei wird die Gesellschaft insbesondere auf die besonderen Anforderungen und Bedürfnissen der Stadt Schwedt/Oder bei deren Erfüllung kommunaler Aufgaben Rücksicht nehmen.**

Die Gesellschaft ist berechtigt, im geringen, rechtlich vertretbaren Umfang auch für private Auftraggeber tätig zu sein.

Die Gesellschaft darf alle damit zusammenhängenden und den Gesellschaftszweck fördernden Geschäfte tätigen.

2. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen und Zweigniederlassungen zu errichten.

§ 3

Stammkapital und Stammeinlagen:

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

EUR 50.000,00

(in Worten: EURO fünfzigtausend).

Die Stammkapital ist in bar voll eingezahlt.

§ 4

Dauer und Geschäftsjahr:

1. Die Gesellschaft wird auf unbeschränkte Zeit errichtet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister und endet mit dem darauffolgenden 31. Dezember.

§ 5

Geschäftsführung und Vertretung:

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
3. Die Gesellschafterversammlung kann allen oder einzelnen Geschäftsführern die Befugnis zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft erteilen und Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
4. Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz, dem Anstellungsvertrag und den von den Gesellschaftern gegebenen Weisungen.
5. Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer im Außenverhältnis ist unbeschränkt. Geschäftsführungsmaßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr hinausgehen, bedürfen jedoch im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung, insbesondere
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - b) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen,
 - c) Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen,
 - d) Aufnahme neuer und Aufgabe vorhandener Geschäftszweige und Tätigkeitsgebiete,
 - e) Aufstellung des Jahresbudgets und des Finanzplanes,
 - f) Gewährung von Krediten sowie Übernahme von Bürgschaften und Garantien außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs,
 - g) die Vornahme von Investitionen, soweit nicht bereits

Die Stammkapital ist in bar voll eingezahlt.

§ 4

Dauer und Geschäftsjahr:

1. Die Gesellschaft wird auf unbeschränkte Zeit errichtet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister und endet mit dem darauffolgenden 31. Dezember.

§ 5

Geschäftsführung und Vertretung:

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
3. Die Gesellschafterversammlung kann allen oder einzelnen Geschäftsführern die Befugnis zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft erteilen und Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
4. Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz, dem Anstellungsvertrag und den von den Gesellschaftern gegebenen Weisungen.
5. Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer im Außenverhältnis ist unbeschränkt. Geschäftsführungsmaßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr hinausgehen, bedürfen jedoch im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung, insbesondere
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - b) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen,
 - c) Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen,
 - d) Aufnahme neuer und Aufgabe vorhandener Geschäftszweige und Tätigkeitsgebiete,
 - e) Aufstellung des Jahresbudgets und des Finanzplanes,
 - f) Gewährung von Krediten sowie Übernahme von Bürgschaften und Garantien außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs,
 - g) die Vornahme von Investitionen, soweit nicht bereits

durch den Jahresplan beschlossen und soweit ein Volumen im Einzelfall von 10.000,00 EUR überschritten wird.

durch den Jahresplan beschlossen und soweit ein Volumen im Einzelfall von 10.000,00 EUR überschritten wird.

Die Gründung und Übernahme von Tochtergesellschaften sowie die Beteiligung an Unternehmen bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, welche wiederum die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/ Oder bedarf. Dies gilt nicht für Beteiligungen ab der dritten Beteiligungsstufe (Enkelgesellschaften), gerechnet ab der Beteiligungsstufe der Alleingeschafterin. Hier ist eine Zustimmung nicht notwendig.

§ 6

Veräußerung und Belastung von Geschäftsanteilen:

Zur Veräußerung und Belastung eines Geschäftsanteiles oder eines Teiles eines Geschäftsanteiles ist die schriftliche Zustimmung sämtlicher Gesellschafter erforderlich.

§ 6

Veräußerung und Belastung von Geschäftsanteilen:

Zur Veräußerung und Belastung eines Geschäftsanteiles oder eines Teiles eines Geschäftsanteiles ist die schriftliche Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich, welche wiederum die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/ Oder bedarf.

§ 7

Gesellschafterversammlung:

1. Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen. Es genügt die Einberufung durch einen Geschäftsführer.

2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung, die innerhalb der in § 42a Absatz 2 GmbHG genannten Frist nach Aufstellung des Jahresabschlusses durch die Geschäftsführer stattzufinden hat, beschließt über die von den Geschäftsführern aufgestellte Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung, über die Verteilung des Reingewinns sowie die Deckung etwaiger Verluste und die Entlastung der Geschäftsführer.

3. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich ist.

4. Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafter schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären.

5. Je Euro 50,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

6. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit zustande, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

7. Über sämtliche Gesellschafterbeschlüsse ist - soweit nicht notarielle Beurkundung stattzufinden hat - eine schriftliche Niederschrift unter Angabe der Beschlussgegenstände zu fertigen. Der Gesellschafter erhält Ab-

§ 7

Gesellschafterversammlung:

1. Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen. Es genügt die Einberufung durch einen Geschäftsführer.

2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung, die innerhalb der in § 42a Absatz 2 GmbHG genannten Frist nach Aufstellung des Jahresabschlusses durch die Geschäftsführer stattzufinden hat, beschließt über die von den Geschäftsführern aufgestellte Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung, über die Verteilung des Reingewinns sowie die Deckung etwaiger Verluste und die Entlastung der Geschäftsführer.

3. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich ist.

4. Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafter schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären.

5. Je Euro 50,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

6. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit zustande, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

7. Über sämtliche Gesellschafterbeschlüsse ist - soweit nicht notarielle Beurkundung stattzufinden hat - eine schriftliche Niederschrift unter Angabe der Beschlussgegenstände zu fertigen. Der Gesellschafter erhält Ab-

schriften.

§ 8

Jahresabschluss und Gewinnverwendung:

1. Die Geschäftsführer haben die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) innerhalb der in § 264 Abs. 1 HGB genannten Frist nach Ablauf des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich den Gesellschaftern zur Feststellung vorzulegen.

2. Die Gesellschafter haben Anspruch auf den Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines Verlustvortrages, soweit der sich ergebende Betrag nicht durch Beschluss von der Verteilung ausgeschlossen ist. Die Gesellschafter können im Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen.

§ 9

Wettbewerbsverbot

Gesellschaftern kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung Befreiung von einem kraft Gesetzes bestehenden Wettbewerbsverbot erteilt werden. In dem Beschluss sind die näheren Einzelheiten (z. B. Aufgabenabgrenzung, etwaige Entgeltregelung) festzulegen. Der Beschluss bedarf der einfachen Stimmenmehrheit. Der betroffene Gesellschafter ist vom Stimmrecht ausgeschlossen.

§ 10

Bekanntmachungen:

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

schriften.

§ 8

Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt einen Wirtschaftsplan auf.

Der Wirtschaftsplan ist in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen. Der Gesellschafterversammlung sind der Wirtschaftsplan sowie wesentliche Abweichungen davon unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

§ 9

Jahresabschluss und Gewinnverwendung:

1. Die Geschäftsführer haben die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) innerhalb der in § 264 Abs. 1 HGB genannten Frist nach Ablauf des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich den Gesellschaftern zur Feststellung vorzulegen.

2. Die Gesellschafter haben Anspruch auf den Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines Verlustvortrages, soweit der sich ergebende Betrag nicht durch Beschluss von der Verteilung ausgeschlossen ist. Die Gesellschafter können im Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen.

3. Nach § 54 HGrG kann sich die zuständige Rechnungsprüfungsbehörde der Stadt Schwedt/Oder zur Klärung von Sachverhalten, die bei der Prüfung nach § 44 HGrG auftreten unmittelbar unterrichten lassen. Zu diesem Zweck kann sie in die Bücher und Schriften des Unternehmens Einsicht nehmen.

§ 10

Wettbewerbsverbot

Gesellschaftern kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung Befreiung von einem kraft Gesetzes bestehenden Wettbewerbsverbot erteilt werden. In dem Beschluss sind die näheren Einzelheiten (z. B. Aufgabenabgrenzung, etwaige Entgeltregelung) festzulegen. Der Beschluss bedarf der einfachen Stimmenmehrheit. Der betroffene Gesellschafter ist vom Stimmrecht ausgeschlossen.

§ 11

Bekanntmachungen:

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 11

Schlussbestimmungen:

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.

2. Die Kosten der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages, der Anmeldung der Gesellschaft beim und ihrer Eintragung im Handelsregister trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von 1.500,-- EUR; darüber hinaus trägt sie der Gesellschafter.

§ 12

Schlussbestimmungen:

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.

2. Die Kosten der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages, der Anmeldung der Gesellschaft beim und ihrer Eintragung im Handelsregister trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von 1.500,-- EUR; darüber hinaus trägt sie der Gesellschafter.